

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen
Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
vom 15.11.2000**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I) erlässt die Stadt Schillingsfürst folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Stadt Schillingsfürst.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßenin der Breite von einem Meter, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

- a) in der Reinigungsklasse I (Anlage A) jeden Samstag, in der Reinigungsklasse II (Anlage B) jeden Samstag zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflusrrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch
 - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstück mit dem Straßengrundstück,
 - b) a) die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von einem Meter innerhalb der Fahrbahn verlaufende Linie (Straßen der Gruppe A des Straßenverzeichnisses); ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche,
 - b) die Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten (Straßen der Gruppe B des Straßenverzeichnisses), und
 - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 b einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde **auf Antrag durch Bescheid** eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 13.03.1980 außer Kraft.

Dombühl, 15.11.2000

Stadt Schillingsfürst
gez.

Wieth
1. Bürgermeister



Anlage 1 zur Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Schillingsfürst

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnränder) § 6 Abs. 1

1. Ansbacher Straße	91583 Schillingsfürst
2. Dombühler Straße	91583 Schillingsfürst
3. Feuchtwanger Straße	91583 Schillingsfürst
4. Fischhaus	91583 Schillingsfürst
5. Frankenheimer Straße	91583 Schillingsfürst
6. Hohenlohe Straße	91583 Schillingsfürst
7. Neue Gasse	91583 Schillingsfürst
8. Rothenburger Straße	91583 Schillingsfürst
9. Stilzendorfer Straße	91583 Schillingsfürst
10. Altengreuth (Ortsdurchfahrt)	91583 Schillingsfürst
11. Faulenberg (Ortsdurchfahrt)	91583 Schillingsfürst
12. Neuweiler (Ortsdurchfahrt)	91583 Schillingsfürst
13. Neureuth (Ortsdurchfahrt)	91583 Schillingsfürst
14. Stilzendorf (Ortsdurchfahrt)	91583 Schillingsfürst

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte) § 6 Abs. 1

1. Bersbronn zur Ebertsmühle	91583 Schillingsfürst	0,277 km Länge
2. Faulenberg I	91583 Schillingsfürst	0,153 km Länge
3. Faulenberg II	91583 Schillingsfürst	0,137 km Länge
4. Faulenberg III	91583 Schillingsfürst	0,081 km Länge
5. Faulenberg IV	91583 Schillingsfürst	0,058 km Länge
6. Leipoldsberg	91583 Schillingsfürst	0,348 km Länge
7. Neuweiler I	91583 Schillingsfürst	0,182 km Länge
8. Neuweiler II	91583 Schillingsfürst	0,025 km Länge
9. Schorndorf I	91583 Schillingsfürst	0,507 km Länge
10. Schorndorf II	91583 Schillingsfürst	0,225 km Länge
11. Schorndorf III	91583 Schillingsfürst	0,129 km Länge
12. Stilzendorf I	91583 Schillingsfürst	0,394 km Länge
13. Stilzendorf II	91583 Schillingsfürst	0,273 km Länge
14. Stilzendorf III	91583 Schillingsfürst	0,176 km Länge
15. Stilzendorf IV	91583 Schillingsfürst	0,414 km Länge
16. Stilzendorf V	91583 Schillingsfürst	0,107 km Länge
17. Wittum	91583 Schillingsfürst	0,112 km Länge
18. Wohnbach I	91583 Schillingsfürst	0,680 km Länge
19. Alte Gasse	91583 Schillingsfürst	0,137 km Länge
20. Am Haag	91583 Schillingsfürst	0,537 km Länge
21. Am Sportplatz	91583 Schillingsfürst	0,166 km Länge
22. Am Wall	91583 Schillingsfürst	0,036 km Länge
23. Anton-Roth-Weg	91583 Schillingsfürst	0,164 km Länge
24. Anton-von-Wehner-Straße	91583 Schillingsfürst	0,126 km Länge
25. Am Bahnhof	91583 Schillingsfürst	0,408 km Länge
26. Brunnenhausweg	91583 Schillingsfürst	0,259 km Länge
27. Chlodwigplatz	91583 Schillingsfürst	0,075 km Länge

28. Chlodwigstraße	91583 Schillingsfürst	0,194 km Länge
29. Eichendorffstraße	91583 Schillingsfürst	0,213 km Länge
30. Elisabethenstraße	91583 Schillingsfürst	0,661 km Länge
31. Emil-Helmschmidt-Straße	91583 Schillingsfürst	0,233 km Länge
32. Fischhausweg	91583 Schillingsfürst	0,849 km Länge
33. Franz-von-Liszt-Weg	91583 Schillingsfürst	0,129 km Länge
34. Friedhofweg	91583 Schillingsfürst	0,120 km Länge
35. Hessingweg	91583 Schillingsfürst	0,109 km Länge
36. Hirtengäßchen	91583 Schillingsfürst	0,259 km Länge
37. Hohe Straße	91583 Schillingsfürst	0,342 km Länge
38. Industriestraße	91583 Schillingsfürst	0,723 km Länge
39. Jahnstraße	91583 Schillingsfürst	0,070 km Länge
40. Kanalweg	91583 Schillingsfürst	0,191 km Länge
41. Karl-Albrecht-Platz	91583 Schillingsfürst	0,053 km Länge
42. Kerbe	91583 Schillingsfürst	0,118 km Länge
43. Kirchenberg	91583 Schillingsfürst	0,138 km Länge
44. Mathias-Hauck-Weg	91583 Schillingsfürst	0,092 km Länge
45. Mörikestraße	91583 Schillingsfürst	0,637 km Länge
46. Neue Gasse	91583 Schillingsfürst	0,369 km Länge
47. Philipp-Ernst-Straße	91583 Schillingsfürst	0,274 km Länge
48. Sauerhutweg	91583 Schillingsfürst	0,248 km Länge
49. Schafhof	91583 Schillingsfürst	0,559 km Länge
50. Schafhofsteige	91583 Schillingsfürst	0,488 km Länge
51. Schneiderei	91583 Schillingsfürst	0,225 km Länge
52. Steinerne Steige	91583 Schillingsfürst	0,264 km Länge
53. Wohnbacher Straße	91583 Schillingsfürst	0,170 km Länge
54. Zapfgasse	91583 Schillingsfürst	0,040 km Länge
55. Ziegelhütte	91583 Schillingsfürst	0,361 km Länge
56. Zum Amtsknechtsbrunnen	91583 Schillingsfürst	0,046 km Länge
57. Chamberetallee	91583 Schillingsfürst	0,185 km Länge
58. Am Markt	91583 Schillingsfürst	0,170 km Länge
59. Bildeichenweg	91583 Schillingsfürst	0,239 km Länge
60. Kappenseeweg	91583 Schillingsfürst	0,137 km Länge
61. Kaiserlindenweg	91583 Schillingsfürst	0,367 km Länge
62. Am Dorfsee	91583 Schillingsfürst	0,174 km Länge
63. Bürgermeister-Pflaumer-Straße	91583 Schillingsfürst	0,129 km Länge
64. Hohenlohestraße	91583 Schillingsfürst	0,424 km Länge
65. Feuchtwanger Straße	91583 Schillingsfürst	0,985 km Länge